517- Bruchweg 78c/51-2/50-7

10.07.2019

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Umstellung von Prozesschemikalien in Anlagen zur Oberflächenbehandlung bei der Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen**

# 1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Umstellung von einzelnen Prozesschemikalien in den oberflächentechnischen Anlagen. Umstellung von Chrom(VI) zu Chrom(III)

Antragstellerin:

Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG

Bruchweg 78

28309 Bremen

# 2 Beschreibung

In den bereits bestehenden oberflächentechnischen Anlagen der Firma Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG finden Prozessänderungen statt. Hierbei werden in den bestehenden Prozessbädern vereinzelt Chemikalien ausgetauscht. Es soll Chrom (VI) durch Chrom(III) substituiert werden.

# 3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz­gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# 4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Antrag vom 21.12.2018 auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Stellungnahme hansewasser Bremen GmbH vom 18.03.19
3. Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 23 Kreislauf- und Abfallwirtschaft vom 26.02.19
4. Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 24 Bodenschutz vom 27.03.19
5. Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 34 Wasser- und Deichrecht (integrierte Referate 32,33) vom 21.02.19 und 07.03.19
6. Stellungnahme der Feuerwehr Bremen vom 04.06.19

# 5 Umweltauswirkungen

## Größe des Vorhabens

Für das geplante Vorhaben werden lediglich Änderungen im Prozess vorgenommen. Es werden die Inhalte von Prozessbädern ausgetauscht. So soll vornehmlich Chrom (VI) durch Chrom (III) substituiert werden.

Es werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt. Eine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt somit nicht.

## Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

## Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

Eine über den bisher genehmigten Zustand hinausgehende Ressourcennutzung findet nicht statt.

## Erzeugung von Abfällen

Es werden keine weiteren Abfälle erzeugt als bisher.

## Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz:

Die Umstellung der Prozesschemikalien hat keinen Einfluss auf die Lärmemissionen.

Luftreinhaltung:

Es werden keine weiteren Luftemissionen als bisher erzeugt.

Wasser und Abwasser:

Es fallen keine weiteren Abwässer als bisher an. Die anfallenden Abwässer werden vor der Einleitung in die Kanalisation in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt.

Durch die Umstellung von Chrom (VI) auf Chrom (III) verringert sich die Wassergefährdungsklasse.

## Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Es liegen keine Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung vor.

# 6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und das UVP-Portal bekannt gemacht.

Hartig